

Absetzung von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben gemäß Steuervereinfachungsgesetz vom 01.11.2011 gültig ab 01.01.2012

Antragsteller: _____ Wohnungsfallnummer: _____

Machen Sie als Ehepaar/ Lebensgemeinschaft/ Alleinstehende® Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Pkt. 5 Einkommenssteuergesetz für Kinder bis zum 14. Lebensjahr geltend?

nein ja

Wenn ja, für wen und in welcher Höhe monatlich?
Bitte nur die Betreuungskosten ohne Essengeld angeben!
Nachweis durch Rechnung bzw. Bestätigung der Kita beifügen!

Name, Vorname des Kindes	Art der Betreuung (Hort, Kita, Tagespflege)	monatlicher Betreuungsbetrag in €

Von wessen Konto werden die Kinderbetreuungskosten abgebucht bzw. wer überweist diese?
(Nachweis durch Kontoauszug!)

Antragsteller Ehe-/Lebenspartner Gemeinsames Konto

Werden die Kinderbetreuungskosten durch Dritte (Jugendamt, Arbeitgeber o.a.) erstattet?

nein ja beantragt

Wenn ja, durch wen und in welcher Höhe erfolgt die Erstattung? Bitte weisen Sie dies nach (z.B. Bescheid zur Übernahme von Beträgen für Kindertageseinrichtungen)!

Erstattung durch: _____ in Höhe von _____ €/monatlich

Hiermit versichere ich, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis: Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Aushängen und Auslegungen in der Amtsverwaltung und unter www.amtcarbaek.de/aktuelles (allgemeiner-hinweis-zur-datenverarbeitung-in-der-amtsverwaltung). Weitere Fragen können in einem persönlichen Gespräch beantwortet werden.

Hinweise:

Kinderbetreuungskosten werden ab dem 01.01.2012 einkommensrechtlich nur noch einheitlich als Sonderausgabenberücksichtigt. Zudem fällt die Unterscheidung zwischen erwerbs- und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten weg.

Sonderausgaben sind Wohngeldrechtlich grundsätzlich unerheblich. Daher wurde durch Art. 1 Nr. 2 a des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 der §2 Abs. 5a Satz 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) eingeführt. Danach mindern sich ab 01.01.2012 die Einkünfte nach §2 Abs. 1 bis 3 EStG um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abziehbaren Kinderbetreuungskosten, soweit außersteuerliche Rechtsnormen – wie § 14 Abs. 1 WoGG – an den Begriff der Einkünfte anknüpft.

Mithin sind also ab 2012 Kinderbetreuungskosten – erwerbsbedingte und nicht erwerbsbedingte – bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 14 Abs. 1 WoGG von den Einkünften abzusetzen.

Die Aufwendungen sind in Höhe von 2/3, höchstens 4000,00 Euro pro Jahr und Kind, von den Einkünften desjenigen Elternteils abzuziehen, der sie getragen hat.

Aufwendungen sind grundsätzlich nicht anzuerkennen, soweit sie von Dritten übernommen werden (z.B. Übernahme durch Jugendamt, Arbeitgeber o.a.).

Für Einnahmen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen gilt § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG nicht, weil keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG vorliegen. Hierzu zählen unter anderem Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Eingliederungshilfe, Übergangsgeld oder Elterngeld.

Ein Abzug der Kinderbetreuungskosten kommt hier nicht in Betracht.